

Aufnahmeordnung für Kindertageseinrichtungen der Stadt Herrenberg

Mit Beschluss vom 25.10.2011 hat der Gemeinderat der Stadt Herrenberg den Aufnahmekriterien für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Herrenberg zugestimmt und die Stadtverwaltung Herrenberg ermächtigt, eine entsprechende Aufnahmeordnung zu erlassen.

1. Allgemeine Aufnahmekriterien

In eine städtische Kindertageseinrichtung werden Kinder aufgenommen, bei denen zum Zeitpunkt der möglichen Aufnahme ein Rechtsanspruch auf einen Kindertagesstättenplatz besteht (bis zum 31.07.2013 Kinder, die das 3. Lebensjahr vollendet haben, ab dem 01.08.2013 Kinder, die das 1. Lebensjahr vollendet haben). Der Rechtsanspruch bezieht sich auf einen Betreuungsumfang von 30 Stunden/Woche. Ein Anspruch auf andere Betreuungszeiten z.B. Ganztagesbetreuung oder auf eine wohnungsnah Aufnahme besteht nicht.

In eine städtische Kindertageseinrichtung werden in der Regel Kinder aufgenommen, die mit Hauptwohnsitz in Herrenberg gemeldet sind. Aufnahmeanträge können bei geplantem Zuzug schon vorher eingereicht werden.

Darüber hinaus werden Kinder aufgenommen, die am Tag überwiegend in Herrenberg betreut werden.

Darüber hinaus werden Kinder aufgenommen, bei denen ein Elternteil in Herrenberg beschäftigt ist, wenn es einen freien Platz gibt, der nicht beansprucht wird.

Darüber hinaus können Kinder aus einer umliegenden Gemeinde oder Stadt aufgenommen werden, wenn es einen freien Platz gibt, der nicht beansprucht wird.

Kinder mit Behinderung können in die Einrichtungen aufgenommen werden, soweit deren Betreuung und Förderung im Rahmen der Einzelintegration möglich ist, das heißt, den besonderen Bedürfnissen in einer integrativen Gruppe mit Eingliederungshilfe Rechnung getragen werden kann. Hierüber entscheidet der Träger im Einzelfall.

Eine Mehrfachanmeldung für verschiedene Betreuungszeiten ist nicht möglich. Die Betreuungszeiten sind für die Dauer des Kindergartenhalbjahres (1. Halbjahr 01.09. – 28./29.2. des Folgejahres, 2. Halbjahr 01.03. – 31.08.) verbindlich festzulegen. Ausnahmen hiervon sind nur möglich, wenn dies aufgrund der Situation am Arbeitsplatz der Eltern oder einer persönlichen/familiären Situation erforderlich ist und ein freier Platz in der gewünschten Betreuungsform zur Verfügung steht. Diese Regelung gilt auch, wenn ein Wechsel in eine andere Einrichtung gewünscht ist.

Sollten mehrere gleichberechtigte Anmeldungen vorliegen, erfolgt die Platzvergabe nach dem Eingangsdatum der Anmeldung.

Im März jeden Jahres findet ein Abgleich der eingegangenen Anmeldungen unter allen Kindertageseinrichtungen statt. Mehrfachanmeldungen werden dann auf einen Betreuungsplatz begrenzt.

Im April jeden Jahres ergehen die Zusagen für einen Betreuungsplatz an die Familien für den Aufnahmezeitpunkt August – Dezember desselben Jahres. Aufnahmen während des Jahres sind unter Punkt 4 geregelt.

1.1. Besondere Aufnahmekriterien für unter dreijährigen Kinder bis zum 31.07.2013

- 2 -

Die Platzvergabe für unter dreijährige Kinder bis zum 31.07.2013 erfolgt an Hand der im Sozialgesetzbuch VIII, § 24a Abs. 3 genannten Kriterien, die schriftlich nachzuweisen sind.

Danach haben Kinder Anspruch auf Förderung, deren Erziehungsberechtigte

- a) einer Erwerbstätigkeit nachgehen oder eine Erwerbstätigkeit aufnehmen
- b) sich in einer Berufsbildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder
- c) Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des SGB II erhalten bzw.
- d) die Förderung des Kindeswohls als Jugendhilfemaßnahme angestrebt wird.

Lebt das Kind nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammen, so tritt diese Person an die Stelle der Erziehungsberechtigten.

Der schriftliche Nachweis muss unverzüglich, spätestens zwei Monate nach der Zusage vorgelegt werden.

1.2. Kriterien der Platzvergabe in der jeweiligen Einrichtung

Die Platzvergabe in einer Kindertageseinrichtung erfolgt nach folgenden Kriterien und der sich daraus ergebenden Reihenfolge. Die genannte Reihenfolge ist eine Prioritätenliste:

2.1. Kriterien der Platzvergabe für Kindergartengruppen (Alter von 3-6 Jahre)

1. Rechtsanspruch nach § 24 Abs. 1 bzw. Abs. 3 SGB VIII auf einen Regelplatz (Betreuungsumfang in Höhe von 30 Wochenstunden, nicht wohnungsnah, siehe Nr. 1 der Aufnahmekriterien).
2. Kinder, die bereits eine Krippengruppe in der Kindertageseinrichtung besuchen und die bis zum 31. Dezember des jeweiligen Jahres das 3. Lebensjahr vollendet haben.
3. Mindestens ein Geschwisterkind besucht dieselbe städtische Kindertageseinrichtung. Ein Geschwisterkind wird älteren Kindern aus der Warteliste vorgezogen, wenn es bis zum 31. Dezember des jeweiligen Jahres das 3. Lebensjahr vollendet hat.
4. Kindern mit einer körperlichen, geistigen und/oder sonstigen Behinderung werden gegenüber älteren Kindern in der Warteliste bevorzugt aufgenommen, um ihnen eine gleichberechtigte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen.
5. Ältere Kinder werden vor jüngeren Kindern aufgenommen.
6. Einzelfallentscheidungen des Trägers.
7. Eingangsdatum des Aufnahmeantrages.

2.2 Kriterien der Platzvergabe für Kleinkindgruppen (Alter von 1 - unter 3 Jahren) ab dem 01.08.2013

1. Der Rechtsanspruch nach § 24 Abs. 1 bzw. Abs. 3 SGB VIII auf einen Regelplatz (Betreuungsumfang in Höhe von 30 Wochenstunden, nicht wohnungsnah).
2. Mindestens ein Geschwisterkind besucht dieselbe städtische Kindertageseinrichtung. Ein Geschwisterkind wird älteren Kindern aus der Warteliste vorgezogen, wenn es bis zum 31. Dezember des jeweiligen Jahres das 3. Lebensjahr vollendet hat.
3. Ältere Kinder werden vor jüngeren Kindern aufgenommen.
4. Einzelfallentscheidungen des Trägers.
5. Das Eingangsdatum des Aufnahmeantrages.

2.3 Kriterien bei der Platzvergabe der Ganztagesplätze

Die unter 2.1 und 2.2 festgelegten Kriterien finden zuerst Anwendung.

Um eine auch unter sozialen Gesichtspunkten gerechte Vergabe der Plätze sicherzustellen, finden darüber hinaus die folgenden Kriterien Anwendung:

- Kinder mit besonderem Hilfebedarf, die durch den Allgemeinen Sozialen Dienst vermittelt werden.
- Kinder, deren allein erziehender Elternteil berufstätig oder in Ausbildung ist bzw. eine Berufstätigkeit oder Ausbildung beginnt und dies durch eine Arbeits- bzw. Schulbescheinigungen belegt.
- Kinder, deren beide Eltern berufstätig oder in Ausbildung sind und dies durch entsprechende Bescheinigung nachweisen.
- Kinder aus Familien, in denen ein Elternteil, Kinder oder Personen, die im Haushalt leben, behindert oder schwer erkrankt sind und dadurch das Familienleben erheblich beeinträchtigt und dies durch Bescheinigung nachgewiesen ist.
- Geschwister von Kindern, die bereits die Kindertageseinrichtung besuchen, werden Neuaufnahmen vorgezogen.
- Kinder, die bereits in der Einrichtung sind und den Ganztagesbedarf angemeldet haben, werden Neuaufnahmen vorgezogen.

Die Vergabe der Plätze erfolgt nach Auswertung aller Kriterien. Sollten mehrere gleichberechtigte Anmeldungen vorliegen, entscheidet das Datum der Anmeldung.

2.4 Aufnahmekriterien für Schulkinder (bis unter 14 Jahre)

Die Plätze für Schulkinder in altersgemischten Gruppen in der Kindertageseinrichtung werden unter folgenden Gesichtspunkten belegt:

- Die Hälfte der Plätze wird von der Kindertageseinrichtung belegt, an die die altersgemischte Gruppe angeschlossen ist. Die Kriterien, die der Vergabe zu Grunde liegen orientieren sich an denen der Platzvergabe der Ganztagesplätze. Die Entscheidung trifft die Leitung der Einrichtung in Absprache mit der Stadt Herrenberg als Träger der Einrichtung.
- Die andere Hälfte der Plätze steht allen Kindertageseinrichtungen zur Belegung zur Verfügung. Die Leiterinnen der Kindertageseinrichtungen melden ihren Bedarf der zentralen Anmeldestelle der Stadt Herrenberg. Sie entscheidet über die Vergabe. Die Kriterien, die der Vergabe zu Grunde liegen orientieren sich an denen der Platzvergabe der Ganztagesplätze.

3. Gruppenzusammensetzung

Um den Bildungsauftrag zu erfüllen, ist es aus pädagogischen und sozialpsychologischen Gründen wichtig, in den jeweiligen Gruppen eine ausgewogene Altersmischung anzusteuern. Ebenso ist ein ausgewogenes Verhältnis von Jungen und Mädchen sowie von deutschen Kindern und Kindern nicht deutscher Herkunft anzustreben.

4 Aufnahmen während des Jahres

- 4 -

Anmeldungen werden über das ganze Jahr entgegen genommen. Kinder können zu jedem Zeitpunkt und jeden Alters angemeldet werden. Die Anmeldung wird mit einem Eingangsdatum versehen.

Aufnahmen sind grundsätzlich während des ganzen Kindertagesstättenjahres möglich. Einen Anspruch auf eine Wunsch-einrichtung besteht nicht. Der Rechtsanspruch wird erfüllt. Die Plätze, die während des Jahres frei werden, sind umgehend wieder zu belegen. Für Belegungswünsche zwischen Januar und August des jeweiligen Jahres ist zu berücksichtigen, dass zu Beginn des Kindergartenjahres noch zur Verfügung stehende Plätze nicht frei gehalten werden können.

Es gelten für die Aufnahme während des Jahres dieselben oben genannten Aufnahmekriterien.

Die Zusagen für einen Betreuungsplatz ergehen drei Monate vor der Aufnahme.

5. Verbleibsrecht

Kinder, die in eine Kindertageseinrichtung der Stadt Herrenberg aufgenommen wurden, können bis zum Beginn der Schulpflicht verbleiben.

Entfallen im Zeitraum bis zum 31.07.2013 die besonderen Aufnahmekriterien nach Punkt 1.1, so entfällt auch das Verbleibsrecht.

6. Inkrafttreten

Die Aufnahmeordnung für die Kindertageseinrichtungen tritt mit der Beschlussfassung des Gemeinderats am 25.10.2011 in Kraft

Herrenberg, den 25.10.2011

Stadt Herrenberg
Amt für Familie, Bildung und Soziales